1 Erteilende Zollbehörde

Generalzolldirektion - BWZ
Dienstort Frankfurt am Main
Gutleutstr. 185
60327 Frankfurt am Main

2 Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 8217/2022/1 - DIX.B.T24.02

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

Bort GmbH
Am Schweizerbach 1
71384 Weinstadt

Wichtiger Hinweis

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**.
Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch aus entsprechender Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden.
Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2022/03/29

6 Datum und Nummer des Antrags

2021/11/11 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6307**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Schulterbandage, sog. BORT OmoStabil® Desault-Weste, Art.-Nr. 121 200, Größe 3, Foto siehe Anlage,
- in einem Pappkarton mit Papiereinleger verpackt, noch nicht zusammengesetzt,
- in Form eines zur Aufnahme des angewinkelten Arms anatomisch geformten, um den Rumpf, eine Schulter und einen Arm anzulegenden Überwurfs; flachliegend in den Abmessungen von ca. 90 cm x 95 cm,
- aus einem ca. 2,5 mm dicken, perforierten, dreilagigen Flächenerzeugnis der Position 5903 mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten Gewirken aus laut Antrag Polyamid (Chemiefasern) und einer Zwischenlage aus Schaumkunststoff, die Gewirke sind beidseitig aufgebracht und dienen damit nicht nur der Verstärkung (damit keine Meterware des Kapitels 39),
- mit einem aufzuklettenden, elastischen Zügel aus Schlingengeweben,
- mit aufgenähten Hakenbändern aus Geweben und Flauschbändern aus Gewirken zu fixieren und zu schließen,
- an den Rändern mit schmalen Gewebestreifen eingefasst (u. a. damit konfektioniert),
- dient der prä- und postoperativen sowie der posttraumatischen Ruhigstellung des Schultergelenks und des Ellenbogens in definierter Position, u. a. bei laut Antrag Luxation, Humerusfraktur und Rotatorenmanschettenläsion,
- keine Schiene oder andere Vorrichtung zum Behandeln von Knochenbrüchen der Position 9021, da die Bandage nur den unteren Arm am Rumpf fixiert und das Schultergelenk weiterhin bewegt werden kann, außerdem ohne Anpassung an einen bestimmten Bruch, sondern für verschiedene medizinische Zwecke bestimmt (z. B. für einen gebrochenen Arm und eine gebrochene Schulter); nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich auch nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen des beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sich damit nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen unterscheidet.

"Andere konfektionierte Ware (Schulter-/Armbandage) aus Spinnstoffen"

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben **vertrauliche Daten**

Gilt auch für die Größen 0 bis 2

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung ☐ Kataloge ☐ Fotos ☐ Muster / Proben X Sonstiges ☐

Ort Frankfurt am Main

Datum 29. März 2022

GENERALZOLLDIREKTION 309

Im Auftrag

Wolfrum

Dieses Dokument wurde automatisiert erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.